

Anzeigebblatt

für die Erzdiöcese Freiburg.

Nr. 9.

Mittwoch, den 6. Juni

1894.

Verordnung.

Die Erhaltung der kirchlichen Alterthümer und Kunstgegenstände betr.

Nr. 2429. Um der Beschädigung, Verschleuderung und Zerstörung kirchlicher Alterthümer und Kunstdenkmale wirksamer als bisher vorzubeugen, haben Wir Uns entschlossen, Pfleger für diese Gegenstände aufzustellen, über deren Ernennung noch besondere Entschliebung ergehen wird. Demgemäß erlassen Wir hiemit im Einverständnisse mit dem Großherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und des Unterrichts folgende

Instruktion für die Pfleger der kirchlichen Alterthümer und Kunstgegenstände.

§ 1.

Die von dem Erzb. Ordinariate bestellten Pfleger der kirchlichen Alterthümer und Kunstgegenstände haben die Aufgabe, den Besitzstand der einzelnen Kirchen und kirchlichen Stiftungen an Werken der Kunst und des Alterthums (auch Gebäude inbegriffen) zu überwachen und so zu dessen Sicherung beizutragen.

§ 2.

Die vorhandenen Inventarien der Kirchen und kirchlichen Stiftungen sind von den Pflegern auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit, namentlich auch hinsichtlich der Werthanschläge zu prüfen.

Die Pfleger sollen in den Kirchengebäuden zu diesem Zwecke nach jedesmaliger Verständigung des Pfarramts bezw. des Vorsitzenden des Stiftungsrathes geeignete Nachforschungen nach etwa bisher nicht beachteten künstlerisch oder archäologisch werthvollen Gegenständen anstellen. Es wird denselben hiezu namentlich empfohlen, auch die Speicherräume eingehend zu durchforschen.

§ 3.

Bei Gegenständen von Kunst- oder Alterthumswerth ist im Inventar ein bezüglicher Vermerk anzubringen. Erheben sich Zweifel über den künstlerischen oder archäologischen Werth eines Gegenstandes, so ist — etwa nach Rücksprache mit einem benachbarten Pfleger — an das Erzb. Ordinariat Bericht zu erstatten.

In diesem Bericht ist der betreffende Gegenstand genau zu beschreiben und der Fundort anzugeben. Kleinere leicht versendbare Gegenstände können selbst vorgelegt werden.

Im Allgemeinen gilt für zweifelhafte Fälle der Grundsatz, daß der betreffende Gegenstand als werthvoll zu behandeln ist.

§ 4.

Die Pfleger sind befugt, Anordnungen zur zweckentsprechenden Aufbewahrung der Gegenstände zu treffen und überhaupt vorläufige Maßnahmen, welche zu ihrer Erhaltung nöthig erscheinen, zu verfügen.

§ 5.

Die Pfleger sind verpflichtet, über den Vollzug der Verordnung vom 1. März 1894 „die Erhaltung der kirchlichen Alterthümer und Kunstgegenstände betr.“*) zu wachen, insbesondere darüber, daß keine Veränderung, Restauration oder Veräußerung eines kirchlichen Gegenstandes von Kunst- oder Alterthumswerth ohne die kirchenobrigkeitliche Genehmigung erfolgt.

§ 6.

Die Pfleger haben von ihren Wahrnehmungen über ungeeignete Behandlung und Aufbewahrung von Gegenständen der in Rede stehenden Art, über deren Nichtbeachtung, Nichtinventarisirung, über die Außerachtlassung der in § 5 bezeichneten Bestimmungen und der von ihnen in dringenden Fällen selbst getroffenen Anordnungen (§ 4) dem Erzbischöflichen Ordinariate alsbald zu berichten.

*) Siehe unten.

§ 7.

Die Pfleger sollen darauf hinwirken, daß baldmöglichst neue Inventare unter Zugrundelegung des in § 102 der Instruktion über das Kassen- und Rechnungswesen der katholisch-kirchlichen Ortsstiftungen vom 29. August 1863 in seiner Fassung vom 2. März 1894*) vorgeschriebenen Schemas gefertigt werden.

Auf Ansuchen der kirchlichen Ortsbehörden haben die Pfleger diese bei Aufstellung der Verzeichnisse zu unterstützen und ihnen bei Fragen über den Werth, die Erhaltung und Aufbewahrung der Kunstgegenstände an die Hand zu gehen.

§ 8.

Die Pfleger haben nach Neuaufstellung eines Inventars dieses gemäß § 2 Abs. 1 einer Prüfung zu unterziehen.

Sie sollen mindestens alle 4 Jahre einmal Gelegenheit nehmen, sich von dem Vorhandensein der in das Inventar aufgenommenen Gegenstände und dem Zustande ihrer Erhaltung zu überzeugen.

Bei diesem Anlasse haben sie auch die von den katholischen Stiftungsräthen aufgestellten Verzeichnisse der abgängigen und der zum Verkaufe bestimmten entbehrlichen Fahrnisse (§ 108 der Instruktion über das Kassen- und Rechnungswesen u. in der Fassung vom 2. März 1894) zu prüfen und den Strich der darin etwa enthaltenen Gegenstände von Kunst- oder Alterthumswerth zu veranlassen.

§ 9.

Die gemäß § 2 und § 8 Abs. 1 und 2 vorgenommene Kontrolle der Inventarien ist auf diesen nach ihrer etwaigen Ergänzung oder Berichtigung zu beurkunden.

Ebenso ist auf den, wenn nöthig berichtigten Verzeichnissen der in Abgang geschriebenen und der zum Verkauf bestimmten entbehrlichen Inventarstücke (§ 8 Abs. 3) zu beurkunden, daß keine Gegenstände, die Kunst- oder Alterthumswerth haben, darin enthalten sind.

Sind Gegenstände von Kunst- oder Alterthumswerth im Inventar in Abgang geschrieben und kann nicht sofort deren Wiederaufnahme ins Inventar herbeigeführt werden, weil die Gegenstände nicht mehr vorhanden sind, so hat der Pfleger dem Erzbischöflichen Ordinariate Anzeige zu machen, wenn er sich nicht durch Einsichtnahme von dem betreffenden Ordinariats-Erlasse davon überzeugt hat, daß zur Veräußerung oder Beseitigung des Gegenstandes die kirchenobrigkeitliche Genehmigung schon erteilt worden ist.

Ueberhaupt ist über alle bei der Prüfung der Inventarien etwa wahrgenommenen Mängel dem Erzbischöflichen Ordinariate zu berichten.

§ 10.

Wenn die Pfleger von archäologischen Funden in kirchlichen Gebäuden und Grundstücken (Aufdeckung von Wandgemälden, Grabmalern, Inschriften u. dgl., Auffindung von Geräthen u. s. f.) Kenntniß erhalten, haben sie diese Funde baldmöglichst zu besichtigen und dem Erzbischöflichen Ordinariate darüber zu berichten.

Namentlich sollen sie darüber wachen, daß keine eigenmächtigen Restaurationen vorgenommen und daß Beschädigungen verhütet werden.

§ 11.

Wenn der Pfleger davon Kunde erhält, daß ein in das Kircheninventar eingetragener oder sonst in kirchlichem Besitze befindlicher Gegenstand veräußert werden soll, bei welchem nicht schon durch ausdrückliche Beurkundung des Pflegers (§ 9 Abs. 2) festgestellt ist, daß er keinen archäologischen oder Kunstwerth hat, so hat er dafür zu sorgen, daß die Veräußerung nicht stattfindet, bevor er den Gegenstand besichtigt hat.

Nach der Besichtigung erteilt der Pfleger, wenn das Vorhandensein eines Alterthums- oder Kunstwerthes bestimmt ausgeschlossen erscheint, hierüber Beurkundung; andernfalls erstattet er dem Erzbischöflichen Ordinariate Bericht.

Wenn es leicht und ohne unverhältnißmäßig große Kosten geschehen kann, soll mit dem Berichte der Gegenstand selbst oder eine Photographie davon vorgelegt werden.

§ 12.

Die Pfleger werden auch die Beobachtung der §§ 1, c, d, und k, 2, 3, 4, 5 der Erzbischöflichen (besond. III.) Instruktion vom 21. Juli 1864 zur Anlage und Führung der Ortschroniken durch die katholischen Pfarrämter überwachen.

§ 13.

Die Pfleger sollen, wo dies die Mittel gestatten, darauf hinwirken, daß besonders werthvolle oder interessante kirchliche Gebäude und sonstige kirchliche Gegenstände von Kunst- oder Alterthumswerth photographirt und die Abbildungen dem Erzbischöflichen Ordinariate eingesandt werden, damit so für die Unterweisung der Cleriker das nöthige Anschauungsmaterial gewonnen wird.

*) Siehe die zweitfolgende Verordnung.

§ 14.

Die Pfleger werden auf den Capitelkonferenzen durch geeignete Vorträge und Mittheilungen, sowie durch Anregung und Leitung kunsthistorischer Besichtigungen, Arbeiten und Besprechungen des Clerus das Interesse und Verständniß für dieses wichtige Gebiet zu fördern nach Kräften bestrebt sein.

Insbesondere sollen sie darauf hinwirken, daß in den Kapitelbibliotheken geeignete Werke über kirchliche Kunst und Archäologie vorhanden seien zur Information über stilgemäße und den liturgischen Vorschriften entsprechende Ausstattung der Kirchen, deren Restauration u. dgl.

Freiburg, den 21. März 1894.

Erzbischöfliches Ordinariat.

A. A.

Behrle.

Verordnung.

Die Erhaltung der kirchlichen Alterthümer und Kunstgegenstände betr.

Nr. 1681. In Ergänzung der Bestimmungen der Dienstinstruktion für die katholischen Stiftungskommissionen — jetzt Stiftungsräthe — über die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens vom 29. Mai 1863 wird auf Anordnung des Erzbischöflichen Ordinariates mit Zustimmung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts verordnet:

§ 1.

Die Verpflichtung der katholischen Stiftungsräthe, für die Erhaltung des örtlichen Kirchenvermögens zu sorgen (§ 18 der Verwaltungs-Instruktion) umfaßt insbesondere auch die Ob- und Sorge für die kirchlichen Bau- und Kunst- und Kunstdenkmäler, Alterthümer und sonstigen Gegenstände der Kunst und des Kunstgewerbes.

Die katholischen Stiftungsräthe haben über die Erhaltung dieser Gegenstände sorgsam zu wachen und die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, um sie vor Entwendung, Verschleuderung, Zerstörung, Beschädigung oder Verfall zu schützen.

§ 2.

In allen diese Gegenstände betreffenden Angelegenheiten haben die katholischen Pfarrämter und Stiftungsräthe sich mit den vom Erzbischöflichen Ordinate aufgestellten Pflegern ins Benehmen zu setzen.

Insbesondere ist den Pflegern von archäologischen Funden in kirchlichen Gebäuden und Grundstücken (Aufdeckung von Wandgemälden, Grabmälern, Inschriften u. dergl.) alsbald Kenntniß zu geben.

Bei den von den Pflegern vorzunehmenden Inspektionen sind ihnen alle Inventarstücke der Kirche auf Verlangen vorzuzeigen und die Inventare, sowie die Verzeichnisse der abgängigen und der zum Verkauf bestimmten entbehrlichen Fahrnisse zur Prüfung vorzulegen.

Die Anordnungen der Pfleger über die Inventareinträge sind zu befolgen, ebenso die über Aufbewahrung und Behandlung kirchlicher Alterthümer und Kunstgegenstände — soweit nöthig, nach Einholung der in den folgenden §§ vorgeschriebenen kirchenobrigkeitlichen Genehmigung.

§ 3.

Der Abbruch von Kirchen, Kapellen, einzelnen Bestandtheilen und Zugehörden dieser Gebäude, wie z. B. Altären, Kanzeln, Taufsteinen, Grabmälern, Statuen u., oder von außerhalb der Kirche stehenden kirchlichen Bau- und Kunstdenkmälern, wie z. B. Kreuzen, Bildsäulen, Delberggruppen, der Kirche gehörigen Grabmälern u., darf nicht vorgenommen werden, bevor die Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats dazu erteilt ist.

Wegen Außergebrauchsetzen und Entfernen der mit dem Gebäude in Verbindung stehenden Gegenstände, wie Altäre, Chorstühle, Statuen u., und wegen deren passenden Wiederverwendung oder geeigneten Aufbewahrung ist vor dem Abbruch eines Kirchengebäudes die Weisung des Erzbischöflichen Ordinariates einzuholen.

Kann ein Abbruch wegen Gefahr für Menschenleben nicht verschoben werden, so ist wenigstens sofort der nächste Pfleger zur Besichtigung des Baues vor dem Vollzug des Abbruchs herbeizurufen und unverweilt Anzeige an das Erzbischöfliche Ordinariat zu machen.

§ 4.

Die Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats ist auch zu jeder Veränderung an einem kirchlichen Bau- und Kunstdenkmal erforderlich, insbesondere wenn die Restauration einer Kirche oder Kapelle vorgenommen, oder wenn

wichtigere Bestandtheile oder Zugehörden eines Kirchengebäudes oder sonstige kirchliche Baudenkmäler (Altäre, Kanzeln, Taufsteine, Grabmäler, Standbilder u.) von ihrer Stelle entfernt, versetzt, oder restauriert werden sollen.

§ 5.

Für die Veräußerung von kirchlichen Fahrnißgegenständen, welche im Kircheninventar eingetragen sind, gelten die Bestimmungen des § 33 der Verwaltungs-Instruktion mit der Maßgabe, daß nicht nur dann, wenn ein „antiker Werth“ des Verkaufsgegenstandes festgestellt ist, sondern überhaupt bei allen Gegenständen, welche nicht nach ausdrücklichem Zeugniß des Pflegers ohne Kunst- oder Alterthumswerth sind, — ohne Rücksicht auf den Inventaranschlag — die Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates eingeholt werden muß.

Der Umstand, daß ein Gegenstand in dem vom Pfleger geprüften Inventar nicht als künstlerisch oder archäologisch werthvoll bezeichnet ist, kann das im Absatz 1 verlangte Zeugniß des Pflegers nicht ersetzen; es muß vielmehr vor dem Vollzug einer Veräußerung trotzdem noch eine besondere ausdrückliche Beurkundung des Pflegers erhoben werden.

Diese Beurkundung kann vom Pfleger durch die periodische Vorlage der Verzeichnisse der in der Rechnungsperiode abgängig gewordenen und der etwa zum Verkaufe bestimmten entbehrlichen Inventarstücke (§ 108 der Kassen- und Rechnungs-Instruktion) oder aber im einzelnen Falle eines Verkaufsvorhabens erwirkt werden. Vgl. §§ 9 und 11 der Instruktion für die Pfleger.

Die Beurkundung des Pflegers, daß die zu veräußernden Gegenstände weder Kunst- noch Alterthumswerth haben, ist bei Einholung der nach § 33 der Verwaltungs-Instruktion erforderlichen Genehmigung dem Oberstiftungsrath vorzulegen; wenn aber, weil der Inventaranschlag 60 *M.* nicht übersteigt und der Gegenstand nicht zu den geweihten gehört, der Stiftungsrath selbst zuständig ist, muß die Beurkundung der Rechnung des Fonds, in dessen Inventar der Gegenstand eingetragen war, angeschlossen werden.

Was im Vorstehenden für den Fall der Veräußerung (Verkauf, Tausch, Schenkung u.) eines kirchlichen Inventarstückes bestimmt ist, gilt auch für jede andere Handlung, durch welche ein Inventarstück dem Fond dauernd vollständig verloren geht, also für Zerstörung (Verbrennung) oder Beseitigung eines abgängigen Gegenstandes u. dgl.

Außerdem bleibt das Verbot der Zerstörung (Verbrennung) von Paramenten ohne Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates oder des Erzbischöflichen Kirchenvisitors aufrecht erhalten.

§ 6.

Kirchliche Fahrnisse, welche Kunst- oder Alterthumswerth haben, dürfen ohne Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates nicht von ihrem bisherigen Aufbewahrungsort entfernt, versendet, restaurirt oder irgendwie verändert werden.

Ist es bei Gegenständen, deren Inventareintrag vom Pfleger nicht mit einem besonderen Vermerk versehen ist, nach Alter, Art und Aussehen zweifelhaft, ob sie nicht dennoch Kunst- oder Alterthumswerth besitzen, so hat der Stiftungsrath, bevor irgend eine Veränderung mit ihnen vorgenommen wird, ein besonderes Gutachten des Pflegers zu erheben und, wenn darnach das Vorhandensein eines Kunst- oder Alterthumswerths nicht ausgeschlossen erscheint, eine Entschließung des Erzbischöflichen Ordinariates zu erwirken.

§ 7.

Die Inventare der katholischen kirchlichen Fonds sind überall unter Beachtung der Vorschriften des IX. Abschnittes der Kassen- und Rechnungs-Instruktion nach deren neuen Fassung sobald als möglich neu aufzustellen.

Die Aufstellung der Inventare gehört zu den Dienstobliegenheiten der geistlichen Vorsitzenden der katholischen Stiftungsräthe, denen aber die übrigen Mitglieder der Stiftungsräthe, die Rechner, Stiftungsaktuarien, Meßner und Organisten, soweit es ihren Geschäftskreis berührt, nach ihren Kräften Beihülfe zu leisten haben.

Gebühren für die Aufstellung der Inventare können nur in außerordentlichen Ausnahmefällen durch besondere Entschließung des Oberstiftungsraths auf Antrag des Stiftungsraths bewilligt werden.

Von jeder erstmaligen und späteren Neuaufstellung eines Inventars ist dem Pfleger für die kirchlichen Alterthümer Nachricht zu geben.

Werden Fahrnisse aufgefunden, welche im Inventar nicht eingetragen sind, so ist deren Eintrag sofort vorzunehmen, der Pfleger aber von der Auffindung zu benachrichtigen.

Ebenso ist der Pfleger sofort in Kenntniß zu setzen, wenn sich nach Aufstellung und Prüfung des Inventars Umstände ergeben, welche vermuthen lassen, daß ein Inventarstück Kunst- oder Alterthumswerth haben könnte, dem ein solcher seither nicht beigelegt worden ist.

§ 8.

Die Mitglieder der katholischen Stiftungsräthe, insbesondere deren Vorsitzende, sowie kirchliche Bedienstete, die den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandeln, haben nicht nur den durch ihre Handlungen oder Unterlassungen

entstandenen Schaden den davon betroffenen Fonds zu ersetzen, sondern können auch in dienstpolizeiliche Geldstrafen bis zu 200 M. verfällt werden.

§ 9.

Um in späteren Zeiten das Alter von kirchlichen Kunstgegenständen bestimmen und alte Kunstwerke von neuen Erzeugnissen und Nachbildungen unterscheiden zu können, haben die Stiftungsräthe dafür zu sorgen, daß an allen für kirchliche Zwecke neu zu beschaffenden Ausstattungsgegenständen: wie Altären, Kanzeln, Orgeln, Altargeräthschaften u. a. m. an scheidlicher Stelle die Jahreszahl des Erwerbes und soweit thunlich auch die Herkunft (Künstler, Fabrikant, Firma u. s. w.) haltbar vermerkt wird.

Ferner sind nicht blos bei Neubauten, sondern auch bei allen Wiederherstellungen von Baudenkmalern oder einzelnen Theilen derselben in einfacher angemessener Weise Inschriften anbringen zu lassen, aus denen die Zeit (Jahreszahl) der Ausführung der Arbeit erhellt.

Karlsruhe, den 1. März 1894.

Katholischer Oberstiftungsrath.
Siegel.

Verordnung.

Das Kassen- und Rechnungswesen der katholisch-kirchlichen Ortsstiftungen betr.

Nr. 1681. Auf Anordnung des Erzbischöflichen Ordinariates erfährt der IX. Abschnitt der Instruktion über das Kassen- und Rechnungswesen der katholisch-kirchlichen Ortsstiftungen vom 29. August 1863 folgende Abänderungen:

§ 102

erhält folgende Fassung:

Ueber die einem Fonde gehörigen Fahrnisse soll ein Verzeichniß nach folgendem Schema geführt werden:

Bezeichnung des Fondes, Titel der Kirche oder Kapelle (titulus dedicationis).

Stil und Alter der Kirche oder Kapelle.

A. Zur Kirche gehörige Fahrnisse:

- I. Altäre, Altarbildwerke;
- II. Altar- und sonstige liturgische Geräthe und Gefäße;
 - a) Kreuze (Altar und Vortragkreuze), Stäbe,
 - b) Leuchter und Lampen,
 - c) Kelche und Patenen,
 - d) Ciborien und Repositorien, Versekreuze,
 - e) Monstranzen und Ostensorien,
 - f) Reliquiarien,
 - g) Weihrauchgefäße,
 - h) Meßkännchen, Aquamanilien,
 - i) Meßglöckchen,
 - k) Kanontafeln,
 - l) Diptychen u. c.
 - m) Rußtäfeln (Pax).
 - n) Liturgische Bücher,
 - o) Gefäße für die hl. Oele,
 - p) Kronen, Scepter und sonstiger Statuens Schmuck,
 - q) Altarschmuck,
 - r) Taufgeräthe, Weihwasserfessel;
- III. Taufsteine, Piscinen, Weihwassersteine;
- IV. Weichtühle;
- V. Kanzeln, Außenkanzeln (Heiligthumsstühle);
- VI. Sedilien, Chorstühle, Lesepulte, Betstühle, Credenztiische;

- VII. Kirchenstühle;
- VIII. Orgeln;
- IX. Einzelne Bildwerke;
- a) Reliefs, geschnitzte Thüren, Emporenbrüstungen u. dgl.,
 - b) Cruzifixe, Statuen, Krippen, Kalvarien- und Delberge,
 - c) Gemälde;
 - α. Wandgemälde,
 - β. Mosaiken,
 - γ. Glasgemälde,
 - δ. Tafelbilder,
 - ε. Miniaturen (Bilderhandschriften),
- X. Paramente:
- a) ganze Ornate,
 - b) Einzelne Messgewänder nebst Stolen u. c.,
 - c) Einzelne Pluvialien, Dalmatiken,
 - d) Einzelne Stolen, Mitren,
 - e) Vela,
 - f) Antependien,
 - g) Tabernakelvorhänge, Altarbehänge,
 - h) Ciborienmäntelchen,
 - i) Baldachine, Himmel,
 - k) Wandteppiche (insbesondere Gobelines), Fastentücher,
 - l) Fußteppiche,
 - m) Tisch- und Stuhlteppiche, Altardecken,
 - n) Fahnen,
 - o) Messkissen,
 - p) Bahrtücher,
 - q) Weißzeug;
 - α. Alben,
 - β. Chorröcke für Cleriker,
 - γ. Chorröcke für Sakristane, Ministranten, Fahnenträger,
 - δ. Humeralien,
 - ε. Cingula,
 - ζ. Corporalien,
 - η. Purificatorien,
 - ι. Pallatüchlein,
 - κ. Handtücher,
 - λ. Altartücher, Tischtücher,
 - μ. Communionbanktücher,
 - ν. Verschiedenes Weißzeug,
 - r) Gewänder für Sakristane, Ministranten u. dgl.;
- XI. Sakristei-Einrichtung;
- a) Hostieneisen,
 - b) Hostiengefäße,
 - c) Schränke,
 - d) Tische und Stühle,
 - e) Ofen und Kohlenbecken,
 - f) Verschiedenes;
- XII. Glocken und Uhren;
- XIII. Schlosserarbeiten (Gitter, Thürklopper, Schlüssel u. dgl.);
- XIV. Grabdenkmäler;
- XV. Musikinstrumente;
- XVI. Musikalien, Gesangbücher, Druckschriften über Kirchenmusik (Kirchensänger) u. s. w.;
- XVII. Sonstige zur Kirche gehörige Fahrnisse.

B. Zur Verwaltung gehörige Fahrnisse:

- I. Im Dienstgebrauch des Stiftungsraths stehende Fahrnisse;
 - a) Oeffentliche Blätter, Bücher,
 - b) Sonstige Fahrnisse (Tische, Stühle, Schränke, Stiftungskiste, Dienstiegel u.).
- II. Im Gebrauche des Rechners stehende Fahrnisse (Kassenschrank, Rechnungs-Instruktion u.).
- III. Zur Naturalwirtschaft gehörige Fahrnisse (Keller-, Herbst- und Speicher-Geräthe, im Gebrauch des Waldhüters, Straßenwarts oder Güteraufsehers befindliche Geräthe u.).

C. Sonstige Fahrnisse:

- I. Im Pfarrhause (Kunstherde, Küchenschäfte, Fässer, Trotten u., wenn diese Gegenstände ausnahmsweise im Eigenthum des Fonds stehen.).
- II. An anderen Orten (dem Fond gehörige Gegenstände zur Einrichtung eines im Eigenthum des Fonds stehenden Hauses u. dgl.).

Hinter § 102 ist einzufügen:

§ 102a.

Bei Aufstellung des Inventars ist Folgendes zu beachten:

1. Bei Kirchen mit reicherer Ausstattung ist mit jeder neuen Rubrik (römische Zahlen) und Unterrubrik (kleine Buchstaben) eine neue Seite zu beginnen.
2. Bei kleineren Kirchen und bei Kapellen genügt es, wenn mit jeder Rubrik (römische Zahlen) eine neue Seite begonnen wird. Die Gegenstände sind aber bei Neuauftellung des Inventars jeweils nach der im vorstehenden Schema angegebenen Reihenfolge der Unterrubriken in die Rubrik einzutragen.
3. Die einzelnen Gegenstände innerhalb der einzelnen Rubriken bezw. Unterrubriken sind mit arabischen Zahlen zu nummeriren.
4. Am Schlusse der Aufzählung jeder Rubrik bezw. Unterrubrik ist Raum für weitere dahin gehörige Eintragungen zu lassen.
5. Bei anderen als Kirchen- und Kapellenfonds braucht, namentlich wenn nur ganz wenige Fahrnisse vorhanden sind, das Schema nicht angewendet zu werden; es genügt da ein einfaches Verzeichniß der Fahrnisse in einem besonderen Inventar oder in der Rechnung selbst unter **B. V.** der Vermögensstands-Darstellung.
6. Gegenstände der Kunst oder des Kunstgewerbes, sowie Gegenstände von Alterthumswerth sind kurz zu beschreiben unter Angabe von Material, Stil, Verfertiger, Zeit und Ort der Verfertigung, Wappen, Jahreszahlen und Inschriften, welche sich auf dem Gegenstand befinden, endlich von Zeit und Art der Erwerbung des Gegenstandes.
7. Die Inventarien müssen unmittelbar hinter der Beschreibung des Inventarstückes eine Spalte für Bemerkungen enthalten, in welcher die Pfleger ihre Kontrolle beurkunden.*)
8. Bei Inventarnummern, welche im Gebäude-Brandversicherungsanschlag inbegriffen sind, hat die Angabe eines besonderen Werthanschlages im Inventar zu unterbleiben oder nur „innerhalb Linie“ zu geschehen. Letzteres empfiehlt sich namentlich bei Neuanschaffungen.

§§ 103 und 104 bleiben unverändert.

§ 105

Hat nach der Fassung vom 4. Dezember 1874 (erzbischöfliches Anzeigebblatt Nr. 18) zu lauten:

Oeffentliche Blätter sind ohne Rücksicht auf die Größe der Anschaffungskosten mit dem nachstehenden Werthanschlag in das Inventar aufzunehmen:

1. Das Gesetzes- und Verordnungsblatt jeder Jahrgang zu 2 *M.*
2. Der Staatsanzeiger jeder Jahrgang zu 2 *M.*
3. Das Erzbischöfliche Anzeigebblatt jeder Jahrgang zu 80 *S.*

Sonstige öffentliche Blätter, insbesondere Lokalverkündigungsblätter werden nicht in das Inventar eingetragen. §§ 106 und 107 bleiben unverändert.

§ 108

erhält folgende Fassung:

Die im Lauf einer Rechnungsperiode durch den Gebrauch abgängig oder werthlos gewordenen Fahrnisse sind beim Jahressturz zu verzeichnen und mit Dekretur des Stiftungsraths in Abgang zu schreiben.

*) Dieser Vorschrift entsprechende Impressen für Inventare kirchlicher Fonds können von der Buchdruckerei der Aktiengesellschaft Badenia in Karlsruhe und von der J. Dilger'schen Buchdruckerei in Freiburg bezogen werden. Neue Inventare dürfen nur nach dem Muster dieser Impressen angelegt werden.

Bei diesem Anlaß können auch sonstige entbehrliche Fahrnisse, welche der Stiftungsrath zu veräußern wünscht, ausgetrennt und in ein besonderes Verzeichniß gebracht werden.

Sowohl das Abgangsverzeichniß als das Verzeichniß der zum Verkauf bestimmten entbehrlichen Gegenstände ist dem Pfleger für die kirchlichen Alterthümer bei seiner nächsten Anwesenheit am Orte zur Einsicht und zur Beurkundung darüber vorzulegen, daß die in diesen Verzeichnissen aufgeführten Gegenstände weder Kunst noch Alterthumswert haben.

Die in den Abgangsverzeichnissen aufgeführten Gegenstände dürfen bei Aufstellung eines neuen Inventars erst weggelassen werden, nachdem vom Pfleger beurkundet ist, daß sie Kunst- oder Alterthumswert nicht besitzen.

Wegen des Verbots der eigenmächtigen Veräußerung oder Beseitigung (Zerstörung) dieser Gegenstände vgl. § 5 der Verordnung vom 1. März 1894 „die Erhaltung der kirchlichen Alterthümer und Kunstgegenstände betr.“ §§ 109 und 110 bleiben unverändert.

Karlsruhe, den 2. März 1894.

Katholischer Oberstiftungsrath.
Siegel.